



Inhalt:

- I. Fördergelder IE:**
 - 1. Erhöhte KiBiz-Pauschale**
 - 2. LWL- Pauschale**
 - 3. siehe Anlage: Aktuelle Höhe der Pauschalen**
(bei Versand des Info-Blattes per Mail siehe 2. zugesandte Datei)
- II. Wofür müssen bzw. können die Fördermittel eingesetzt werden?**
- III. Voraussetzungen für Zahlung der Fördergelder (gesetzliche Grundlagen)**
 - **§35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**
 - **§ 2 SGB IX Behinderung**
 - **§ 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgabe**
 - **§ 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe**

I. Fördergelder Integrative Erziehung (IE) (siehe auch S. 7 zu diesem Papier)

1. Erhöhte KiBiz-Pauschale

Die „erhöhte KiBiz- Pauschale“ wird bei Antragsbewilligung nach § 53 SGB XII gezahlt (= bei Vorliegen einer (drohenden) Behinderung nach § 2 SGB IX). Sie setzt sich aus der normalen Gruppentyp-Pauschale und der erhöhten Pauschale für die Integrative Erziehung zusammen. Die Höhe der KiBiz-Pauschale für IE variiert also je nach Gruppentyp, in dem sich ein Kind mit Anerkennung der Fördergelder befindet. Auf Seite 7 dieser Schrift finden Sie eine Übersicht der KiBiz-Fördergelder IE – bezogen auf jede Gruppenform.

Besonderheit der erhöhten KiBiz-Pauschale:

Die Pauschale für die Integrative Erziehung wird rückwirkend ab dem jeweils aktuellen Kindergartenjahr gezahlt – vorausgesetzt, dass das Kind bereits zu dem Zeitpunkt in der Einrichtung war. Zur Verwendung der Mittel finden Sie Informationen auf Seite 3. Fakt zur rückwirkenden Zahlung nachzulesen: Erlass des MFKJKS v. 08.03.2012, Anlage LWL-RS Nr.15/2012 (bei uns erhältlich).

► Planungsgarantie seit 01.08.2015

Laut § 21e Abs. 1 KiBiz wird jedem Träger „zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Ist-Belegung des Vorjahres, zuzüglich einer Erhöhung nach § 19 Abs. 2 ergibt. Die Träger erhalten also für jede Kita im Kita-Jahr mindestens die Kindpauschalen der belegten Plätze aus dem vergangenen Jahr. Dies gilt auch für die erhöhte KiBiz- Pauschale (3,5- fache Gruppentyp III b - Pauschale) für Kinder mit (drohender) Behinderung.

2. LWL- Pauschale

In den „Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL) über die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen vom 19.12.2008 in der Fassung vom 20.12.2013 (Inkrafttreten der letzten Fassung zum 1. August 2014)“ sind die Regelungen für die Richtlinienförderung niedergelegt. Im Folgenden wird daraus zitiert:

„Die Finanzierung durch den LWL stellt eine ergänzende Leistung zu den Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach KiBiz dar, die für höchstens 4 Kinder gewährt wird. Zur Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach den LWL-Richtlinien sind die KiBiz-Fördermittel notwendig. Der Träger kann, über die LWL- Förderung (bis 4 Kinder) hinaus, weitere Kinder mit Behinderung aufnehmen, die dann lediglich nach dem Kibiz (erhöhte KiBiz-Pauschale) finanziert werden. Auch für diese Kinder ist eine Antragsprüfung durch den LWL im Sinne der §§ 53 ff. SGB

XII erforderlich. Die Aufnahme weiterer Kinder mit Behinderung (Anm.: über 4 Kinder) setzt voraus, dass eine qualitativ gute pädagogische Arbeit für die Betreuung und Förderung dieser Kinder gewährleistet ist.“ (LWL- Richtlinien, Ziffer 5, Erläuterung b).

► **Bewilligung der LWL-Pauschale**

Eine Anerkennung der LWL-Pauschale erfolgt, wenn eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 53 SGB vom LWL anerkannt wird und die Voraussetzungen nach § 54 SGB XII i.V. m. §§ 55 und 56 SGB IX erfüllt werden. Die Pauschale wird für höchstens 4 Kinder in einer Einrichtung gezahlt. Ein Anspruch auf die LWL- Mittel besteht nicht. Der LWL entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

► **Höhe der LWL-Pauschale**

Die Höhe der LWL-Pauschale ist nach Trägerart und Kinderzahl gestaffelt (s. Anlage).

► **Zusätzliche Pauschale U3**

Ein Kind, das unter drei Jahren alt ist, erhält ab dem Kindergartenjahr 2016 / 2017 eine zusätzliche LWL Pauschale in Höhe von 2.904 EUR pro Kindergartenjahr. Im Kindergartenjahr 2017/18 liegt der Förderbetrag bei 2.976 EUR. Es ist das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder bis zum 01.11 des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden. (Ziffer 5.2 der LWL- Richtlinien, Erläuterung d).

► **Zusätzliche Zahlung für Fahrtkosten**

Der LWL kann, wie bisher, in besonderen Ausnahmefällen Fahrtkosten übernehmen. Voraussetzung dafür ist, dass den Eltern die Beförderung aus Gründen der Behinderung ihres Kindes nicht zumutbar ist oder wenn damit die Förderung eines einzelnen Kindes in der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden kann. „Wenn der LWL einem Antrag auf Fahrtkostenübernahme stattgibt, erfolgt eine allgemeine Fahrtkostenzusage. Der Träger hat dann eine Ausschreibung vorzunehmen. Nach Beendigung der Ausschreibung leitet der Träger dem LWL alle Unterlagen vollständig mit einem Vergabevorschlag zu. Wenn das Landesjugendamt dem Vergabevorschlag zugestimmt hat, kann der Träger den Beförderungsvertrag abschließen. Dieser ist dem Landesjugendamt vorzulegen.“ (Ziffer 5.6, Erläuterung g).

► **Zusätzliche Pauschale bei Härtefallregelung** Für Kinder mit festgestelltem außergewöhnlich hohem Förderbedarf kann der LWL im Rahmen einer Härtefallregelung weitere Leistungen gewähren. Der Träger stellt einen formlosen Antrag und begründet darin (kurze, klare Argumente) den außergewöhnlich hohen Förderbedarf. Wenn durch die Diagnose für den LWL der außergewöhnlich hohe Bedarf an Unterstützung bereits deutlich wird, kann eine Argumentation bei dem Antrag auf Härtefallregelung entfallen. Über den Antrag entscheidet der LWL aufgrund der Umstände des Einzelfalles (Ziffer 5.4 LWL-Richtlinien, Erläuterung e). Wir empfehlen unser/e Beratung und Info-Blatt „Härtefallregelung“. Der LWL hat in seinem Rundschreiben vom 07.03.2017 erstmalig einen festen Betrag benannt: Im Kindergartenjahr 2018/19 beträgt der Förderbetrag bei Bewilligung der Härtefallregelung 7.140,-€.

► **Fördergelder bei Zurückstellung vom Schulbesuch sind möglich!**

Zahlung der erhöhten KiBiz-Pauschale und LWL-Pauschale:

Die Förderung endet grundsätzlich spätestens mit dem Beginn der Schulpflicht.

Ausnahmen für eine Rückstellung vom Schulbesuch nach § 35 Schulgesetz und damit auch die Möglichkeit, die LWL- Pauschale zu erhalten, sind nur dann möglich, wenn „erhebliche gesundheitliche Gründe“ vorliegen. Eine (drohende) Behinderung ist, laut Schulgesetz, kein Grund für eine Zurückstellung.

Laut Erlass des Schulministeriums aus dem Jahr 2017 sind für diese Einschätzung nicht mehr nur die Stellungnahmen der Schulärzte/-innen relevant. Eltern können ihrerseits medizinische/therapeutische Stellungnahmen einreichen, die die Schulleiter/innen mit den Schulärzten besprechen. Eltern haben in dem Rückstellungsverfahren ansonsten nur Anhörungsrecht.

Als gesundheitliche Gründe für eine Rückstellung gelten solche, die einem regelmäßigen Schulbesuch für einen voraussichtlich erheblichen Zeitraum des Schuljahres entgegenstehen (Krankenhaus-Aufenthalte/Reha-Maßnahmen, schwere Erkrankung, langfristige medizinische Behandlung, etc.). In diesem Zusammenhang können auch Kinder mit

diagnostizierter Traumatisierung im Rahmen des Schulgesetzes zurückgestellt werden. In diesen Fällen erhält der Träger sowohl die KiBiz-Pauschale, wie auch die LWL-Pauschale.

Zahlung der erhöhten KiBiz-Pauschale:

Es kommt aber auch immer wieder vor, dass Zurückstellungen erfolgen, die vom LWL nicht als Rückstellungen nach dem Schulgesetz anerkannt werden. Wenn in diesen Fällen bzw. bei diesen Kindern eine (drohende) Behinderung nach § 53 SGB XII vom LWL anerkannt wird, erhält der Träger zwar nicht die LWL- Pauschale, jedoch sehr wohl die erhöhte KiBiz-Pauschale!

Nutzen Sie gern unsere Beratung zum Thema sowie das Info-Blatt „Zurückstellung vom Schulbesuch“ unseres Referates.

► Fördergelder bei Diabetes

Die LWL- Pauschale wird nicht für ein Kind mit Diabetes gezahlt. Der LWL zahlt grundsätzlich nicht für einen pflegerischen, sondern nur für einen (heil-) pädagogischen Mehraufwand. Der LWL wird also i.d.R. bei Diabetes keine Anerkennung nach §§ 54 SGB XII – Voraussetzung für die LWL-Pauschale - vornehmen. Aber: Es ist dennoch eine Antragstellung zu empfehlen, da bei Diabetes der § 53 SGB XII anerkannt wird – Voraussetzung für die erhöhte KiBiz-Pauschale. Ein Info-Blatt zu diesem Thema ist bei uns erhältlich.

► Fördergelder bei (drohender) psychischer Verhaltensauffälligkeit

Bei Kindern, bei denen psychische Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden und keine andere medizinische Diagnose gestellt wird/werden kann, muss bei der Antragstellung eine Stellungnahme eines Kinder- u. Jugendpsychiaters, eines SPZ (Sozialpädiatrisches Zentrum/ Ambulanz einer Kinderklinik) oder eines/er Ärztlichen Psychotherapeuten/in eingeholt werden. Es kann auch die Stellungnahme eines Psychologen/in in Verbindung mit der Stellungnahme eines Arztes/Ärztin eingereicht werden. Die alleinige Diagnose eines Kinderarztes würde, lt. § 35 SGB VIII (s. S. 8) nicht ausreichen. Ein Info-Blatt zu diesem Thema ist bei uns erhältlich.

II. Wofür müssen / können die Fördermittel eingesetzt werden?

(s. LWL- Richtlinien, Ziffer 5)

Grundsätzlich kann bzw. muss der Träger bei der Überlegung des Einsatzes der Fördermittel zwischen zwei Modellen wählen.

1. Modell Gruppenstärkenabsenkung

Der LWL gewährt in Ergänzung zu den KiBiz-Mitteln Zuwendungen in Form einer Pauschale in Höhe von 5.000 EUR pro Kind mit Behinderung und Kindergartenjahr. Pro Kind mit Behinderung kann ein Platz abgesenkt werden.

Voraussetzungen für die Wahl dieses Modells:

- Die Zustimmung des Jugendamtes ist erforderlich.
- Es wird eine Gruppenstärke gemäß Anlage zu § 19 KiBiz in Verbindung mit § 19 Abs. 3 S. 2 KiBiz vorgehalten.
- In der/den Gruppe/n mit Kindern mit Behinderung soll ein/e Heilpädagogin/-pädagoge beschäftigt werden. (Ziffer 5.1.1)

Bausteine des Modells (Auszug Ziffer 5.1, Erläuterung a):

- Die Gruppenstärke gemäß der Anlage zu § 19 KiBiz i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 KiBiz (Kombination von Gruppenformen und Betreuungszeiten) wird pro Kind mit Behinderung um einen Platz reduziert,
- die freien Plätze werden über die KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand der anerkannten und geförderten Kinder mit Behinderung finanziert,
- der Beschäftigungsumfang der Fach- und Ergänzungskraft wird nicht reduziert, sondern bleibt entsprechend der Vorgaben in der Anlage zu § 19 KiBiz erhalten;
- der LWL zahlt pro Kind 5.000 EUR im Kindergartenjahr für die Beschäftigung einer 0,1-Fachkraft, das entspricht einem Umfang von 4 Wochenstunden;
- es erfolgt keine Übernahme von Trägeranteilen zu den Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach KiBiz und es wird auch kein Zuschlag für Kinder mit Behinderung unter 3 Jahren gewährt;

- das Jugendamt muss der Gruppenstärkenabsenkung zustimmen.
- Die Verwendung der Pauschale(n) ist in gleicher Weise geregelt wie beim Modell Zusatzkraft. Hierzu sind Erläuterungen unter Ziffern 7.1.1 und 7.1.2 der Richtlinien zu finden.

2. Modell Beschäftigung von zusätzlichen Fachkräften

Bei diesem Modell stellt der Träger, zusätzlich zum Stammpersonal nach KiBiz, eine zusätzliche Fachkraft mit folgendem Stundenumfang ein: Bei einem Kind mit Behinderung im Umfang von 19 Std./Woche, bei zwei Kindern mit Behinderung im Umfang von 27 Std./Woche, bei drei Kindern mit Behinderung im Umfang von 39 Std./Woche, bei vier Kindern mit Behinderung im Umfang von 48 Std./Woche.

Die zu leistenden Fachkraftstunden dürfen auf nicht mehr als zwei Fachkräfte verteilt werden – eine davon muss zusätzlich eingestellt sein. Beispiele (Ziffer 5, Erläuterung b):

Anzahl der geförderten Kinder	Vorgegebene Wochenstunden	Beispielhafte Beschäftigungsmöglichkeiten der Zusatzkraft (ZK)
1	19	1. ZK mit 19 Stunden
2	27	1. ZK mit 19 Stunden, 2. ZK mit 8 Stunden
3	39	1. ZK mit 19 Stunden oder 19,5 Stunden, 2. ZK mit 20 Stunden oder 19,5 Stunden
4	48	1. ZK mit 19 Stunden oder 39 Stunden, 2. ZK mit 29 Stunden oder 9 Stunden

Sollte die Verteilung der Wochenstunden auf mehr als zwei Fachkräfte nachweislich dringend erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass der LWL nach Ziffer 12 der Richtlinien eine Ausnahme zulassen kann. Hierzu bedarf es aber auch der Zustimmung

des jeweiligen Spitzenverbandes.

Die LWL- Pauschalen werden für bis zu vier Kinder mit Behinderung pro Kindertageseinrichtung gewährt.

► Alternativen zur befristeten Anstellung von Zusatzkräften

Auszug aus den LWL- Empfehlungen, RS 21/2015, S. 21:

Die Zusatzkräfte werden heute oft immer noch befristet eingestellt. Dabei bestehen erhebliche Zweifel, ob dies rechtlich zulässig und mit dem Teilzeit- und Befristungsgesetz vereinbar ist. Es ist deshalb darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der Kinder mit Behinderung – auch der vom LWL geförderten Kinder – keinesfalls rückläufig ist, sondern immer noch leicht ansteigt. Damit gibt es allenfalls leichte Verschiebungen zwischen verschiedenen Kindertageseinrichtungen. Im Übrigen beinhaltet diese Praxis der befristeten Arbeitsverträge die Gefahr, dass diese unattraktiven Stellen jährlich neu besetzt werden mit entsprechend negativen Konsequenzen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit.

Es gibt jedoch Alternativen, die ggf. auch kombiniert werden können:

- Es ist ohnehin in Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels aus Trägersicht klug, die Verträge nicht zu befristen und dadurch Attraktivität auch als Arbeitgeber zu gewinnen.
- Vielfach dürfte es möglich sein, zumindest eine halbe Stelle unbefristet zu vereinbaren und lediglich den sich darüber hinaus ergebenden Anteil zu befristen.
- Darüber hinaus ist es möglich, einen (trägerübergreifenden) beschäftigten Pool einzurichten, so dass die Zusatzkräfte bei Bedarf in einer Kindertageseinrichtung des gleichen Trägers in einem anderen Stadtteil oder in einer benachbarten Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers beschäftigt werden können.
- Schließlich beinhaltet das KiBiz durch das Änderungsgesetz 2014 eine Planungsgarantie (vgl. S. 1), so dass trotz Belegungsschwankungen bei Kindern mit Behinderungen sich keine finanzielle Verschiebungen für den Träger, hier in seiner Funktion als Arbeitgeber, ergeben.

Was zunehmend wichtiger wird: Träger haben inzwischen an einigen Orten Probleme, ausreichend Fachkräfte zu finden. Die Attraktivität von Trägern als Arbeitgeber gerät damit in den Fokus. Befristete Stellen sind aber keineswegs attraktiv und sollten daher vermieden werden bzw. auf Vertretungsfälle beschränkt werden.

► **Antrag für ein einzelnes Kind in der Einrichtung:**

Die Zuwendung für Einrichtungen mit einem Kind mit Behinderung setzt voraus, dass der Besuch einer anderen wohnortnahen Kindertageseinrichtung im gleichen Versorgungsbereich nicht zumutbar ist. Bei der Antragstellung für ein einziges Kind in der Einrichtung ist also Folgendes zu beachten: Wenn das Kind bereits in der Einrichtung betreut wird, werden die LWL- Gelder problemlos gezahlt. Wenn sich das Kind bei der Antragstellung noch nicht in der Einrichtung befindet, wird den Eltern i.d.R. ein Platz in einer anderen Einrichtung angeboten, in der bereits Kinder integrativ betreut werden. Allerdings kann in diesem Fall ein Schreiben der Eltern an den LWL hilfreich sein, in dem Sie ihre Gründe für die Entscheidung für die konkrete Einrichtung angeben.

► **Nicht ganzjährige Anstellung der Zusatzkraft:**

Bei nicht ganzjähriger Betreuung vermindern sich die Zuwendungen für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. Wenn die Zusatzkraft wegen Krankheit/ Beschäftigungsverbot oder Beendigung des Arbeitsvertrages ausfällt, vermindern sich die Zuwendungen für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

! Gilt nur bei der LWL- Pauschale: War das Ausscheiden des Kindes oder der Ausfall der Zusatzkraft nicht vorhersehbar, kann die Zuwendung für die Zeit von maximal drei Monaten weiter gewährt werden, längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres, wenn für diese Monate auch die Vergütung der Zusatzkraft bezahlt wurde (Ziffer 5.5)

► **Bestandsschutz-Regelung:**

Der Beschäftigungsumfang der zusätzlichen Fachkräfte ist verpflichtend gestaltet. „Wenn dabei wegen der pauschalierten LWL- und KiBiz-Leistungen ein Nachteil eintritt und der Nachteil nicht durch Übertragung von LWL-Mitteln aus Kindertageseinrichtungen in andere Kindertageseinrichtungen ausgeglichen werden kann (s. Ziffer 7.5 der Richtlinien), kann der LWL Ausnahmen zulassen, z.B. die Reduzierung der Beschäftigung der Zusatzkraft von 39 Wochenstunden absenken. Hierbei muss unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass es sich hier um echte Ausnahmetatbestände handeln muss.“ (Ziffer 5, Erläuterung b). Vorab ist allerdings zu prüfen, ob durch eine einrichtungsübergreifende Finanzierung das Problem gelöst werden kann (s. Punkt 5 ff)

► **Größerer Spielraum des Mitteleinsatzes für große Träger:**

In unserem Rundbrief vom 26.09.2014 haben wir über eine weitere Möglichkeit des Mitteleinsatzes für Träger mehrerer Kindertageseinrichtungen informiert. In Verhandlungen der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist folgendes Ergebnis erzielt worden: Träger von mehreren Kitas können beim 3. und 4. Kind von der Sollstundenzahl für die Zusatzkraft (39 und 48 FK-Std.) abgehen, wenn die dadurch eingesparten Mittel für Motopädie für das/die zusätzlich geförderte(n) Kind(er), Beratungsleistungen für Therapie, Fortbildung und Fachberatung und/oder behindertengerechte Einrichtungsgegenstände eingesetzt werden. Voraussetzung für die Genehmigung durch den LWL ist die Absprache des Finanzierungs- /Personalkonzepts mit uns als Spitzenverband und die anschließende gemeinsame Vorstellung des Konzepts beim LWL. Die eingesparten Mittel können einrichtungs- und jugendamtsübergreifend eingesetzt werden. Die Gelder des LWL können – nach diesem Modell- auch über das Abrechnungsjahr hinaus verwendet werden. Mit einem entsprechenden Konzept kann also eine gewisse Rücklage gebildet werden, um bestimmte Vorhaben im Bereich Integrative Erziehung finanzieren zu können (z.B. Schallschutzmaßnahmen für Räumlichkeiten).

3. Kombination der Modelle Gruppenstärkeabsenkung und Zusatzkraft

Grundsätzlich muss sich der Träger für ein Modell entscheiden und die Mittel richtliniengemäß einsetzen. In einem Kindergartenjahr können nicht beide Modelle parallel

mit LWL- Mitteln gefördert werden. Falls nach der Finanzierung eines Modells dann noch Mittel übrig sind, kann der Träger Mittel in das andere Modell einsetzen.

4. Zusätzliche Möglichkeiten des Mitteleinsatzes für eine nachhaltige Qualität

(gilt für beide Modelle)

- **Qualifizierung (Fortbildung und Fachberatung)**
- **Leistungen für die geförderten Kinder**, z.B. Motopädie, Beratungsleistungen für Therapie (Beratung des Teams durch Therapeuten und andere Fachkräfte, die der Abstimmung und Fortführung von Fördermaßnahmen dienen).
- **Ausstattungs-/Einrichtungsgegenstände** (höchstens 10% der LWL –Pauschale pro Kindergartenjahr)
- **Weitere Verwendungsmöglichkeiten** auf Antrag beim LWL und mit Stellungnahme des Spitzenverbandes („Experimentierklausel“).

5. Weitere Möglichkeiten des Mitteleinsatzes

- **Zahlung des Trägeranteils (gilt nur für das Modell Zusatzkraft)**
Der Träger darf den Trägeranteil zu den Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach der Anlage zu § 19 KiBiz aus der LWL- Pauschale finanzieren. Es ist auch möglich, den Trägeranteil zu den Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach KiBiz ab dem 5. Kind mit Behinderung aus der LWL- Pauschale zu finanzieren, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Träger sich verpflichtet, die Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach KiBiz in vollem Umfang für weitere Fachkraftstunden zur Betreuung und Förderung des 5. und jeden weiteren Kindes mit Behinderung einzusetzen. Im Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, wie viele zusätzliche Fachkraftstunden von den Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach KiBiz für das 5. und jedes weitere Kind für welchen Zeitraum eingesetzt wurden. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung wird die LWL- Pauschale in Höhe des daraus finanzierten Trägeranteils nach KiBiz vom LWL zurückgefordert.
- **Einrichtungsübergreifender Mitteleinsatz (gilt nur für LWL- Mittel)**
„Der Träger einer integrativen Kindertageseinrichtung kann die LWL-Mittel einrichtungsübergreifend einsetzen, wenn die Mittel in einer anderen Einrichtung nicht ausreichen.“ (Ziffer 7, Erläuterungen e). Diese Möglichkeit besteht auch jugendamtsübergreifend. Dieses Verfahren kann man z.B. nutzen, wenn höhere Personalkosten (ältere Zusatzkraft) bestehen, die mit den Zuwendungen des LWL und den Kindpauschalen aus KiBiz nicht finanziert werden können. „Von dieser Möglichkeit ist immer dann Gebrauch zu machen, bevor ein Antrag auf Absenkung der Regel- Wochenstunden der Zusatzkraft beim LWL gestellt wird“.
- **Rücklage (gilt nur für LWL- Mittel)**
„Unter bestimmten Voraussetzungen können geringfügige nicht verwendete Mittel einer Rücklage zugeführt werden. Geringfügige nicht verwendete Mittel dürfen einen Betrag von 500 EUR pro Einrichtung und Kindergartenjahr nicht übersteigen. Darüber hinausgehende nicht verausgabte Mittel sind an den LWL zu erstatten. Des Weiteren ist bei einem Rücklagenbestand von mehr als 1.000 EUR der überschießende Betrag zum Ende eines Kindergartenjahres an den LWL zu erstatten. Es können bspw. also nur für zwei Kindergartenjahre je 500 EUR oder für vier Kindergartenjahre je 250 EUR der Rücklage zugeführt werden, ohne dass die Mittel verwendet werden. Außerdem muss die Rücklage im Falle eines Trägerwechsels auf den neuen Träger übertragen bzw. an den LWL erstattet werden, wenn die Kindertageseinrichtung in einem Kindergartenjahr keine Förderung durch den LWL beantragt und erhält.“ (Ziffer 7, Erläuterung f).

Generell empfiehlt es sich, zwei getrennte Bilanzen zu den allgemeinen KiBiz-Leistungen einerseits und zu den Fördergeldern für den behinderungsbedingten Mehraufwand / Integrative Erziehung andererseits zu führen. Nicht zuletzt aus Gründen der fachlichen Qualität kommen alle Fördergelder, die behinderungsbedingten KiBiz-Pauschalen und die LWL- Pauschalen, dem Bereich Integrative Erziehung zugute.

IV. Voraussetzungen für die Zahlung der Fördergelder (gesetzliche Grundlagen)

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

§ 2 SGB IX Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

§ 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung

hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,

2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, (...)

zusammengestellt
Ulla Wissing
Referentin für Integrative Erziehung

Caritasverband
für das Erzbistum Paderborn e.V
Referat Tageseinrichtungen für Kinder
Am Stadelhof 15,
33098 Paderborn